

# Depotreglement

---

## **Reglement über die kostenlose Aufbewahrung von nicht verbrieften Namenaktien der STI Holding AG beim Aktienregisterführer**

<b>1</b>	<b>Grundsatz</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Beginn der kostenlosen Verwaltungstätigkeit für neue Aktionäre</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Leistungen bei Depotverwahrung im Gesellschaftsdepot</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Auslieferung</b>	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Übertragung aus Erbgang</b>	<b>3</b>
<b>7</b>	<b>Verpflichtungen und Haftung der STI Holding AG</b>	<b>3</b>
7.1	Verfügungsberechtigung (nur für juristische Personen)	3
7.2	Legitimation	3
7.3	Sorgfaltspflicht	3
7.4	Versand von Mitteilungen	4
7.5	Übermittlungsfehler	4
7.6	Schweigepflicht	4
7.7	Haftung der STI Holding AG	4
7.8	Reglementsänderung	4
<b>8</b>	<b>Anwendbares Recht und Gerichtsstand</b>	<b>4</b>

## **1 Grundsatz**

Die STI Holding AG bietet Aktionären die kostenlose Aufbewahrung der von ihnen gehaltenen, nicht verbrieften Namenaktien der STI Holding AG an. Neue Aktionäre können mit dem Formular «Eintragungsgesuch» ihre Aktien im Gesellschaftsdepot verwahren lassen.

## **2 Allgemeines**

Die nicht verbrieften Aktien werden beim Aktienregisterführer der STI Holding AG der sharecomm AG, Militärstrasse 3, 6467 Schattorf aufbewahrt.

Die Aktionäre sind im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen. Die Aktien sind nicht verbrieft und werden dementsprechend vom Aktienregister rein buchmässig als Wertrechte geführt.

## **3 Beginn der kostenlosen Verwaltungstätigkeit für neue Aktionäre**

Die Inanspruchnahme der kostenlosen Leistungen gemäss diesem Reglement setzt Folgendes voraus:

- Einreichen des rechtsgültig unterzeichneten Formulars «Eintragungsgesuch»
- Einreichen weiterer Dokumente:

### **Natürliche Personen**

- Kopie des gültigen Passes oder eines anderen gültigen Ausweises.  
Auf der Kopie müssen Unterschrift und Gültigkeitsdauer des Ausweises ersichtlich sein.

### **Juristische Personen**

- Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges.
- Rechtsgültig unterzeichnetes Vollmachtsformular, das die Verfügungsberechtigung über die verwahrten Aktien regelt.

## **4 Leistungen bei Depotverwahrung im Gesellschaftsdepot**

Alle Aktionäre haben Anspruch auf folgende Mitteilungen und Leistungen:

### **Die Zustellung**

- von allfälligen Vermögensrechtsausweisen (z. B. Bezugsrechte etc.);
- der Einladung zur Generalversammlung;
- einer Eintragungsbestätigung per 31.12. jedes Jahres für Steuerzwecke;
- von Ausgangsbestätigungen bei Auslieferungen;
- einer Dividendenabrechnung nach der Überweisung einer Dividende auf das mitgeteilte Konto;
- sämtlicher Korrespondenz, die über den Aktienregisterführer für die STI Holding AG mit deren Aktionären erfolgte.

## 5 Auslieferung

Die Aktionäre können alle oder einen Teil ihrer Aktien in ein **Depot bei einer Schweizer Bank** nach Wahl übertragen lassen. Die Aktien können auf eine dritte begünstigte Person, anstatt auf sich selbst übertragen werden. Dazu wird die STI Holding AG schriftlich mittels rechtsgültig unterzeichneten Formulars «Übertragungsauftrag Bank» ([www.sti.ch/aktien](http://www.sti.ch/aktien)) instruiert.

Mit dem Auftrag zur Übertragung der Aktien an eine Bank kann die Eintragung im Aktienregister zwischenzeitlich erloschen. Für eine erneute Eintragung im Aktienregister müssen die Aktionäre ihre Depotbank entsprechend instruieren.

Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer fehlenden Eintragung im Aktienregister das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung nicht geltend gemacht werden kann und keine Aktionärsinformationen der STI Holding AG erfolgen. Sichergestellt ist jedoch, dass auch Aktionäre ohne Aktienregistereintrag allfällige Dividenden erhalten und alle weiteren Vermögensrechte ausüben können.

In folgenden Fällen wird der Auslieferungsauftrag abgelehnt:

- Die Unterschrift stimmt nicht mit jener auf dem Depoteröffnungsantrag überein.
- Die Anzahl der auszuliefernden Titel ist höher als der vom Aktienregisterführer verwaltete Bestand.
- Der Auslieferungsauftrag ist unvollständig.
- Die Bank lehnt den Auslieferungsantrag ab.

## 6 Übertragung aus Erbgang

Im Todesfall des Aktionärs verfügen entweder der Willensvollstrecker oder die Erben respektive die Berechtigten über die vom Aktienregisterführer verwalteten Aktien. Der von der zuständigen Behörde ausgewiesene Willensvollstrecker oder die Erben respektive die Berechtigten, welche sich durch einen Erbschein (oder durch ein unter schweizerischer Rechtsordnung anerkanntes, gleichwertiges Dokument) ausweisen, müssen die Aktien bis spätestens sechs Monate nach dem Todesfall in ein eigenes Depot transferieren.

## 7 Verpflichtungen und Haftung der STI Holding AG

### 7.1 Verfügungsberechtigung (nur für juristische Personen)

Ohne schriftlichen Widerruf gilt ausschliesslich die der STI Holding AG bekanntgegebene Unterschriftenregelung.

### 7.2 Legitimation

Die Unterschriften auf den Auslieferungsaufträgen werden sorgfältig geprüft. Die STI Holding AG ist zu keiner weitergehenden Legitimationsprüfung verpflichtet.

Für Folgen von Fälschungen und Legitimationsmängeln, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkannt wurden, übernimmt die STI Holding AG keine Verantwortung.

### 7.3 Sorgfaltspflicht

Die STI Holding AG verpflichtet sich, alle mit der Depotführung verbundenen Tätigkeiten gewissenhaft auszuführen oder ausführen zu lassen.

#### **7.4 Versand von Mitteilungen**

Der Versand von Mitteilungen gemäss Punkt 4 gilt als erfolgt, wenn er an die letzte dem Aktienregisterführer bekanntgegebene Adresse gesandt worden ist. Als Zeitpunkt des Versands gilt das Datum der Postaufgabe.

#### **7.5 Übermittlungsfehler**

Schäden aus Verlust, Verspätung, Unvollständigkeit, Missverständnissen oder Doppelausführungen infolge der Übermittlung von Informationen via Post, Telefon, E-Mail oder anderen Übermittlungsarten oder Übermittlungsanstalten (z. B. Banken, Notare etc.) tragen die Aktionäre, sofern die STI Holding AG kein grobes Verschulden trifft.

#### **7.6 Schweigepflicht**

Die mit der Depotverwahrung beauftragten Mitarbeiter des Aktienregisterführers sind verpflichtet, über den gesamten Geschäftsverkehr und die daraus vorhandenen Informationen und Daten strengste Verschwiegenheit zu wahren.

Ausnahmen:

- Bei Aktienauslieferungen gibt der Aktienregisterführer der ausführenden Bank den Namen des Aktionärs und die Bankverbindung bekannt.
- Die STI Holding AG erhält vom Aktienregisterführer Auskunft über die bei ihr geführten Aktiendepots.

#### **7.7 Haftung der STI Holding AG**

Die STI Holding AG haftet nur für von ihr respektive vom Aktienregisterführer grobfahrlässig verschuldeten und von Aktionären nachgewiesenen Schaden. Die Haftung für diesen Schaden ist auf den Wert der vom Aktienregisterführer verwalteten Aktien begrenzt.

#### **7.8 Reglementsänderung**

Die STI Holding AG behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements jederzeit zu ändern.

Änderungen werden den Aktionären schriftlich zur Kenntnis gebracht. Die Aktionäre können die neue Fassung innert Monatsfrist schriftlich ablehnen. Im Falle der Ablehnung gilt der Dienstleistungsvertrag auf den Zeitpunkt der Ablehnung als aufgelöst.

### **8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Die im Rahmen dieses Reglements bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen dem/der Aktionär/in und der STI Holding AG unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist am Sitz der STI Holding AG.

Dezember 2024